

- Reglement zur familiener-  
gänzenden Kinderbetreuung
- 
- 

- Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung  
am 16. November 2017
- Gültig ab 1. August 2018

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
	<b>1. Gegenstand und Geltungsbereich</b>	
1	Allgemeines	3
	<b>2. Allgemeine Bestimmungen</b>	
2	Zweck	3
3	Angebot	3
4	Anforderungen	3
5	Definitionen	3
	<b>3. Betreuungsmodule</b>	
6	Zweck	4
7	Umsetzung	4
	<b>4. Mittagstisch</b>	
8	Zweck	4
9	Umsetzung	4
	<b>5. Tagesfamilien, Kindertagesstätten</b>	
10	Zweck	4
11	Umsetzung	5
	<b>6. Finanzierung</b>	
12	Anspruchsberechtigung	5
13	Anspruchshöhe	5
14	Verfahren	5
15	Beiträge von Dritten	5
16	Anspruch	5
17	Meldepflicht	6
18	Wegzug	6
19	Auszahlung	6
20	Rückerstattung	6
	<b>7. Schlussbestimmungen</b>	
21	Vollzug	6
22	Ausnahmen	6
23	Rechtsmittel	7
24	Inkrafttreten	7
<b>Anhang I</b>	Höhe des Beitrags	8

**Die Einwohnergemeinde Dietwil,**

gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) des Kantons Aargau,

**beschliesst:**

**1. Gegenstand und Geltungsbereich**

§ 1

Allgemeines Dieses Reglement regelt die finanziellen Beteiligungen durch die Gemeinde an die familienergänzende Kinderbetreuung und die Voraussetzungen dafür.

**2. Allgemeine Bestimmungen**

§ 2

Zweck Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder zu verbessern.

§ 3

Angebot Die Gemeinde ist verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Das Angebot in Dietwil kann von Betreuungsmodulen über Mittagstisch bis hin zu Tagesfamilien und Kindertagesstätten reichen.

§ 4

Anforderungen Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde mitfinanziert werden. Sie  
a) verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen und  
b) sind politisch und konfessionell neutral.

§ 5

Definitionen <sup>1</sup>Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule.

<sup>2</sup>Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten:

- a) Tagesfamilien im Sinne von Artikel 12 der Pflegekinderverordnung (PAVO);
- b) Kindertagesstätten im Sinne von Artikel 13 der Pflegekinderverordnung (PAVO);

- c) Betreuungsmodule;
- d) Mittagstisch.

<sup>3</sup>Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der PAVO zur Pflege untergebracht ist.

<sup>4</sup>Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlichen Charakter zukommt.

### **3. Betreuungsmodule**

#### § 6

Zweck Die Betreuungsmodule harmonisieren den Stundenplan des Kindergartens und der Primarschule.

#### § 7

Umsetzung Mit der Auftragserfüllung kann der Gemeinderat eine private Institution mittels Leistungsvereinbarung beauftragen.

### **4. Mittagstisch**

#### § 8

Zweck Mit dem Mittagstisch werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen, mit welchen Erziehungsberechtigte Beruf und Familie besser vereinbaren können. Der Mittagstisch bietet eine ausgewogene Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot.

#### § 9

Umsetzung Mit der Auftragserfüllung kann der Gemeinderat eine private Institution mittels Leistungsvereinbarung beauftragen.

### **5. Tagesfamilien, Kindertagesstätten**

Zweck § 10

<sup>1</sup>Die Kindertagesstätte und Tagesfamilien führen für die Einwohner der Gemeinde einen Tagespflegeplatz und sind für die Betreuung und Aufsicht im Zeitraum des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte oder Tagesfamilie verantwortlich.

<sup>2</sup>Durch die Kindertagesstätte und die Tagesfamilien wird die berufliche und soziale Eingliederung berufstätiger Elternteile gefördert.

§ 11

Umsetzung

Mit der Auftragserfüllung kann der Gemeinderat eine private Institution oder Familien mittels Leistungsvereinbarung beauftragen.

**6. Finanzierung**

§ 12

Anspruchsberechtig-  
ung

<sup>1</sup>Anspruch auf Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung haben unabhängig vom Betreuungsort erwerbstätige Erziehungsberechtigte sofern

- a) der zivilrechtliche Wohnsitz des Erziehungsberechtigten sowie der Kinder in der Gemeinde Dietwil ist
- b) die Jahreseinkünfte unter dem Grenzbetrag des massgebenden Einkommens liegen und
- c) die Erwerbstätigkeit
  - bei zwei Erziehungsberechtigte mindestens 120 % oder
  - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebenden Partner mindestens 120 % oder
  - beim alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 % ist.

<sup>2</sup>Anspruchsberechtigt sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder ein allein erziehender Elternteil.

§ 13

Anspruchshöhe

<sup>1</sup>Die Grenzbeträge richten sich nach dem massgebende Einkommen. Der Betreuungsbeitrag der Gemeinde ist ein fixer Anteil an den effektiven Betreuungskosten.

<sup>2</sup>Die fixen Abstufungen und die Grenzbeträge sind im Anhang I geregelt.

§ 14

Verfahren

<sup>1</sup>Das Gesuch um Betreuungsbeiträge hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich an die Gemeinde zu erfolgen.

<sup>2</sup>Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der Betreuungsbeiträge zugestellt.

§ 15

Beiträge von Dritten

Beiträge von Arbeitgebern, Stiftungen oder anderen Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsbeiträge der Gemeinde berücksichtigt.

§ 16

Anspruch

<sup>1</sup>Die Gemeinde berechnet aufgrund des Gesuchs und der zur Verfügung gestellten Unterlagen den Betreuungsbeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsanbietern zusätzliche Auskünfte einholen.

<sup>2</sup>Die Betreuungsbeiträge werden ab Gesuchstellung gewährt.

§ 17

Meldepflicht

Personen, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden.

§ 18

Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Dietwil fällt der Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag der Gemeinde auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

§ 19

Auszahlung

<sup>1</sup>Die Betreuungsbeiträge werden nach Abgabe der Rechnungen bei der Finanzverwaltung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

<sup>2</sup>Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Leistungserbringer nicht nach, kann eine Auszahlung des Betreuungsbeitrages direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

<sup>3</sup>Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden.

<sup>4</sup>Nicht beantragte Betreuungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

§ 20

Rückerstattung

<sup>1</sup>Unrechtmässig bezogene Betreuungsbeiträge der Gemeinde sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten (Verzinsung ab Auszahlung mit einem Zinssatz von 5 %).

<sup>2</sup>Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Betreuungsbeiträge können auch mit künftigen Betreuungsbeiträgen verrechnet werden.

## 7. Schlussbestimmungen

§ 21

Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und überprüft jährlich die Betreuungsbeitragssätze anhand der im Budget genehmigten Beträge.

§ 22

Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 23

Rechtsmittel Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Vollzugsorganen (z. B. Sozialdienst) kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 24

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 16. November 2017;  
gültig ab 1. August 2018.

**GEMEINDERAT DIETWIL**

*sig. Pius Wiss*

Pius Wiss  
Gemeindeammann

*sig. Raphael Köppli*

Raphael Köppli  
Gemeindeschreiber

**Anhang I**

# Höhe des Beitrags

**Kinder über 18 Monate**

Massgebendes Einkommen	Kinderkrippe			Mittagstisch	Tagesfamilie pro Stunde / Betreuungsmodule pro Lektion
	ganzer Tag	halber Tag inkl. Mit- tagessen	halber Tag		
bis Fr. 10'000.00	70.00	41.00	30.00	11.00	4.00
bis Fr. 20'000.00	60.00	36.00	27.00	9.00	3.50
bis Fr. 30'000.00	50.00	31.00	22.00	9.00	3.00
bis Fr. 40'000.00	40.00	26.00	19.00	7.00	2.50
bis Fr. 50'000.00	30.00	21.00	14.00	7.00	2.00
bis Fr. 60'000.00	25.00	16.00	11.00	5.00	1.50
bis Fr. 70'000.00	20.00	10.00	6.00	4.00	1.00
bis Fr. 80'000.00	15.00	5.00	2.00	3.00	0.50

**Kinder unter 18 Monate**

Massgebendes Einkommen	Kinderkrippe			Mittagstisch	Tagesfamilie pro Stunde / Betreuungsmodule pro Lektion
	ganzer Tag	halber Tag inkl. Mit- tagessen	halber Tag		
bis Fr. 10'000.00	71.00	42.00	31.00	0.00	5.00
bis Fr. 20'000.00	61.00	37.00	28.00	0.00	4.50
bis Fr. 30'000.00	51.00	32.00	23.00	0.00	4.00
bis Fr. 40'000.00	41.00	27.00	20.00	0.00	3.50
bis Fr. 50'000.00	31.00	22.00	15.00	0.00	3.00
bis Fr. 60'000.00	26.00	17.00	12.00	0.00	2.50
bis Fr. 70'000.00	21.00	11.00	7.00	0.00	2.00
bis Fr. 80'000.00	16.00	6.00	3.00	0.00	1.50